



LAND
TIROL

Richtlinie der Landesregierung für die Besetzung der Stellen der Präsidentin/des Präsidenten und der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten des Landesverwaltungsgerichts Tirol

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt Allgemeines und Ausschreibungsverfahren.....	2
§ 1 Anwendungsbereich.....	2
§ 2 Erfordernis und Inhalt der Ausschreibung.....	2
§ 3 Geschäftsstelle für die Ausschreibung und das Auswahlverfahren.....	2
§ 4 Vertraulichkeit	3
II. Abschnitt Auswahlverfahren	3
§ 5 Phasen des Auswahlverfahrens	3
§ 6 Festlegung der Bewertungskriterien (Phase I).....	3
§ 7 Prüfung der Ernennungsvoraussetzungen (Phase II).....	3
§ 8 Zusammensetzung und Beschlussfassung der Begutachtungskommission (Phase III) .	4
§ 9 Präsentation und Dreivorschlag (Phase IV)	5
§ 10 Abschluss des Auswahlverfahrens	5

I. Abschnitt

Allgemeines und Ausschreibungsverfahren

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie ist auf die Besetzung der Stellen der Präsidentin/des Präsidenten und der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten des Landesverwaltungsgerichts Tirol anzuwenden.
- (2) Nicht dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie unterliegt die Besetzung der richterlichen Planstellen der weiteren Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts.

§ 2

Erfordernis und Inhalt der Ausschreibung

- (1) Nach § 2 Abs. 4 des Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetzes (TLVwGG) sind die Planstellen der Präsidentin/des Präsidenten und der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten von der Landesregierung auszuschreiben. Die Ausschreibung hat im Boten für Tirol zu erfolgen. Sie kann überdies auf andere geeignete Weise, insbesondere auf den Internetseiten des Landes Tirol und des Landesverwaltungsgerichts, bekannt gemacht werden.
- (2) Die Ausschreibung hat jedenfalls die Berufsbezeichnung, die Entlohnungsklasse, die gesetzlichen Ernennungsvoraussetzungen und jene besonderen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen zu enthalten, die für die Erfüllung der mit der ausgeschriebenen Stelle verbundenen Aufgaben von den Bewerberinnen/Bewerbern erwartet werden (die nach § 7 festgelegten Bewertungskriterien).
- (3) In der Ausschreibung sind die Form und der Mindestinhalt von Bewerbungen sowie die Bewerbungsfrist und die Einbringungsstelle festzulegen. Als Form kann insbesondere die elektronische Einbringung festgelegt werden. Als Mindestinhalt sind zumindest ein Motivationsschreiben und ein Lebenslauf festzulegen. In der Ausschreibung ist weiters darauf hinzuweisen, dass an anderer Stelle eingebrachte Bewerbungen nur dann als rechtzeitig eingebracht gelten, wenn sie innerhalb offener Bewerbungsfrist an die festgelegte Einbringungsstelle weitergeleitet wurden.

§ 3

Geschäftsstelle für die Ausschreibung und das Auswahlverfahren

- (1) Geschäftsstelle für die Ausschreibung der Stelle der Präsidentin/des Präsidenten bzw. der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten ist die nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die Angelegenheiten des Dienstrechts der Landesbediensteten zuständige Abteilung Organisation und Personal.
- (2) Der Geschäftsstelle obliegt insbesondere
 - a) die operative Durchführung der in- und externen Ausschreibung für die Landesregierung,
 - b) die Überprüfung der eingelangten Bewerbungen hinsichtlich der Erfüllung der gesetzlichen Ernennungsvoraussetzungen,
 - c) die Aufbereitung der Bewerbungsunterlagen und die Unterstützung der Begutachtungskommission.

§ 4

Vertraulichkeit

Die Bewerbungen, deren Auswertung und die Unterlagen des Auswahlverfahrens sind vertraulich zu behandeln.

II. Abschnitt

Auswahlverfahren

§ 5

Phasen des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren besteht aus folgenden Phasen:

- a) Phase I: Festlegung der Bewertungskriterien
- b) Phase II: Prüfung der Ernennungsvoraussetzungen
- c) Phase III: Zusammensetzung und Beschlussfassung der Begutachtungskommission
- d) Phase IV: Präsentation und Dreivorschlag

§ 6

Festlegung der Bewertungskriterien (Phase I)

(1) Die Festlegung der über die gesetzlichen Ernennungsvoraussetzungen hinausgehenden Bewertungskriterien erfolgt im Rahmen der Ausschreibung durch die Landesregierung.

(2) Als Bewertungskriterien können insbesondere herangezogen werden:

- a) Bildungsabschlüsse
- b) einschlägige Berufserfahrungen
- c) weitreichende Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts und der Rechtsprechung
- d) Führungskompetenzen und -erfahrungen
- e) anforderungsspezifische bzw. praxisbezogene Qualifikationen
- f) einschlägige Zusatzqualifikationen
- g) persönliche, soziale und methodische Kompetenzen

§ 7

Prüfung der Ernennungsvoraussetzungen (Phase II)

(1) Die eingelangten Bewerbungen werden zunächst von der Geschäftsstelle daraufhin überprüft, ob die Bewerberinnen und Bewerber die gesetzlichen Ernennungsvoraussetzungen erfüllen.

(2) Die Geschäftsstelle hat die eingelangten Bewerbungsunterlagen der Begutachtungskommission im Wege der Vorsitzenden/des Vorsitzenden zu übermitteln. Auf jene Bewerberinnen und Bewerber, die die gesetzlichen Ernennungsvoraussetzungen nicht erfüllen, ist mit kurzer Begründung gesondert hinzuweisen.

§ 8

Zusammensetzung und Beschlussfassung der Begutachtungskommission (Phase III)

(1) Die Durchführung des Auswahlverfahrens und die Erstattung eines Dreivorschlages obliegt der Begutachtungskommission.

(2) Die Begutachtungskommission besteht aus

- a) der Landesamtsdirektorin/dem Landesamtsdirektor oder ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihrem/seinem Stellvertreter als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem,
- b) der Präsidentin/dem Präsidenten des Landesverwaltungsgerichts, vertretungsweise der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten, vertretungsweise der Landesverwaltungsrichterin/dem Landesverwaltungsrichter nach § 8 Abs. 1 dritter Satz des TLVwGG oder einer Präsidentin/einem Präsidenten eines anderen Landes- oder Bundesverwaltungsgerichts auf Ersuchen der Landesamtsdirektorin/des Landesamtsdirektors,
- c) der Vorständin/dem Vorstand der Abteilung Organisation und Personal oder ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihrem/seinem Stellvertreter,
- d) der Obfrau/dem Obmann der Zentralpersonalvertretung oder einem beauftragten Mitglied der Zentralpersonalvertretung,
- e) einem weiteren von der Zentralpersonalvertretung zu entsendenden Mitglied aus der Dienststellenpersonalvertretung des Landesverwaltungsgerichts,
- f) der/dem Gleichbehandlungsbeauftragten oder einer beauftragten Vertretung,
- g) einem Mitglied aus dem Kreis der Richterinnen und Richter der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts oder einer Präsidentin/einem Präsidenten eines anderen Landes- oder Bundesverwaltungsgerichts auf Ersuchen der Landesamtsdirektorin/des Landesamtsdirektors,
- h) einem von der Präsidentin/von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Innsbruck aus dem Kreis der Richterinnen und Richter des Gerichtssprengels zu entsendenden Mitglieds auf Ersuchen der Landesamtsdirektorin/des Landesamtsdirektors,
- i) einem weiteren von der Landesamtsdirektorin/dem Landesamtsdirektor zu bestellenden Mitglied.

Im Einzelfall können weitere Personen in beratender Funktion hinzugezogen werden.

(3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende wird im Fall ihrer/seiner Verhinderung durch das Mitglied nach Abs. 2 lit. b vertreten.

(4) Im Sinne der Gleichbehandlung sind zumindest drei Frauen als stimmberechtigte Mitglieder in die Begutachtungskommission aufzunehmen.

(5) Die Begutachtungskommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zumindest eine Woche vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung in elektronischer Form eingeladen wurden und die den Vorsitz führende Person und weiters mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind.

(7) Die Beschlüsse der Begutachtungskommission werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, die ihre/der seine Stimme als Letzte/r abzugeben hat.

(8) Die Mitglieder der Begutachtungskommission, die nicht dem Dienststand des Landes angehören, haben Anspruch auf Ersatz der Reisekosten nach den für Landesbedienstete geltenden Vorschriften.

§ 9

Präsentation und Dreivorschlag (Phase IV)

- (1) Die die gesetzlichen Ernennungsvoraussetzungen und die nach der Ausschreibung festgelegten Bewertungskriterien erfüllenden Bewerberinnen und Bewerber haben sich verpflichtend vor der Begutachtungskommission zu präsentieren.
- (2) Der genaue Ablauf der Präsentation vor der Begutachtungskommission wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Begutachtungskommission festgelegt. Folgende Methoden können dabei insbesondere herangezogen werden:
 - a) Vorstellung der Person der Bewerberin/des Bewerbers
 - b) Fragen zu einschlägigen Ausbildungen, Kompetenzen und Erfahrungen
 - c) Fragen zu Führungskompetenzen bzw. zur Führungserfahrung
 - d) Fragen zu fachspezifischen Themen
 - e) Fragen zu aktuellen Themen
- (3) Nach Abschluss der Präsentationen hat die Begutachtungskommission anhand der in der Ausschreibung festgelegten Bewertungskriterien festzustellen, ob die Bewerberinnen/Bewerber nach ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen für die Besetzung der Stelle geeignet sind oder nicht. Die Begutachtungskommission hat anschließend einen Dreivorschlag zu erstellen.
- (4) Bei Vorliegen von nicht mehr als drei Bewerbungen hat sich der Dreivorschlag auf die Feststellung zu beschränken, dass die Bewerberinnen/Bewerber geeignet sind.
- (5) Bei Vorliegen von mehr als drei geeigneten Bewerberinnen/Bewerbern sind aus dem Kreis der geeigneten Bewerberinnen/Bewerber die drei am besten geeigneten Bewerberinnen/Bewerber in den Dreivorschlag aufzunehmen.
- (6) Eine Reihung innerhalb des Dreivorschlages ist nicht vorzunehmen.
- (7) Eine Übersicht aller Bewerberinnen/Bewerber mit dem Vermerk, welche/r Bewerberin/Bewerber die gesetzlichen Ernennungsvoraussetzungen nicht erfüllt, welche/r zur Besetzung nicht geeignet und zur Besetzung geeignet ist, sowie der Dreivorschlag sind unverzüglich über die Landesamtsdirektorin/den Landesamtsdirektor der Landesregierung vorzulegen.

§ 10

Abschluss des Auswahlverfahrens

- (1) Die Befugnis zur Entscheidung über die Besetzung der Planstellen ergibt sich aus Art. 134 Abs. 2 des B-VG und § 2 TLVwGG.
- (2) Nach der Besetzung der Planstelle sind alle Bewerberinnen/Bewerber, die nicht berücksichtigt worden sind, hiervon unverzüglich zu verständigen.